



**Gemeinsame Stellungnahme**  
**des Bevollmächtigten des Rates der EKD**  
**bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union**  
**und**  
**des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin -**  
**zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitrie-**  
**bungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“**  
**(Drucksache 17/6263)**

---

1. Artikel 2 Nr. 5 - § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG-E

Die beabsichtigte Aufnahme der Freiwilligen, die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 leisten, in die Liste der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die ein Kinderfreibetrag gewährt wird, begrüßen wir sehr. Der Internationale Freiwilligendienst entspricht in seiner Ausrichtung den gemeinwohlorientierten Jugendfreiwilligendiensten, für deren Teilnehmer ein Freibetrag bereits jetzt gewährt wird. Wie diese ist er ein sozialer Lerndienst, seine Berücksichtigung im Katalog der Dienste in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG konsequent.

Die vorgesehene entsprechende Änderung im Bundeskindergeldgesetz (Artikel 9 des Gesetzentwurfs) begrüßen wir ebenfalls, so wie wir auch die geplante Geltung dieser Regelungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2011 für sehr hilfreich halten. Sie entlastet auch die Familien, deren Kinder bereits im laufenden Jahr einen entsprechenden Freiwilligendienst leisten.

Gleichermaßen begrüßen wir das – im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigte – Anliegen, den Bundesfreiwilligendienst nach dem BFDG ebenfalls in den Katalog des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG aufzunehmen, was, wie der Einzelweisung des Bundeszentralamts für Steuern an die Familienkassen vom 24. Juni 2011 zu entnehmen war, auch von Seiten der Bundesregierung erwartet und unterstützt wird.<sup>1</sup>

2. Artikel 2 Nr. 14 - § 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-E

§ 39e Abs. 2 EStG-E bestimmt über die automatisiert abrufbaren Lohnsteuerabzugsmerkmale hinaus weitere Daten der Steuerpflichtigen, die vom Arbeitgeber abgerufen werden können. Sie sind für die Erhebung der Kirchenlohnsteuer entscheidend. So wird gemäß § 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG-E die rechtliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft gespeichert und den Arbeitgebern zugänglich gemacht. Eine direkte Angabe über die rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, die für die zutreffende Erhebung der Kirchenlohnsteuer bei Ehegatten, die gemeinsam veranlagt werden, bedeutsam ist, enthält die vorgesehene Datenbank jedoch nicht. Dies erscheint im Hinblick auf den

---

<sup>1</sup> BStBl. Teil I, 2011, S. 579.

sog. Halbteilungsgrundsatz bei gemeinsam veranlagten Ehegatten, die verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören, problematisch. Danach wird die Kirchensteuer im Verhältnis 50% zu 50% auf beide Konfessionsgruppen (ev./kath.) aufgeteilt, selbst wenn das Einkommen allein oder vorwiegend durch einen Ehegatten erwirtschaftet wird.<sup>2</sup>

Dieser Halbteilungsgrundsatz kann bei der Berechnung der Kirchenlohnsteuer nicht angewandt werden, wenn die Religionszugehörigkeit des anderen Ehegatten nicht bekannt ist. Da künftig das Religionsmerkmal des Ehegatten über § 39e EStG nur hinterlegt ist, wenn seine Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert sind, kann der Halbteilungsgrundsatz im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr durchgeführt werden, wenn nur ein Ehegatte Lohneinkommen erwirtschaftet.

Bei Einführung des § 39e EStG war die Angabe der Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Lohnsteuerpflichtigen noch für die zutreffende Erhebung der Kirchensteuer als notwendig angesehen worden.<sup>3</sup> Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wurde auf die eigenständige Speicherung der Religionszugehörigkeit des Ehegatten verzichtet. Dies wurde damit begründet, dass die Religionszugehörigkeit des Ehegatten bei Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale über die Verknüpfung mit der gemäß § 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG zur Verfügung gestellten Identifikationsnummer des Ehegatten bereits übermittelt werden könne.<sup>4</sup>

Die Religionszugehörigkeit gehört jedoch nicht zu den in § 139b Abs. 3 AO genannten Daten, die in Verbindung mit der Identifikationsnummer stehen, so dass sich aus diesen Daten die rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft nicht ablesen lässt. Daher bitten wir zu prüfen, ob es nicht erforderlich ist, in § 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-E wieder folgenden Zusatz aufzunehmen: *...und die rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft.*

### 3. Artikel 2 Nr. 14 - § 39e Abs. 6 Satz 5 EStG-E

Gemäß § 39e Abs. 6 Satz 5 Nr. 1 EStG-E soll der Arbeitnehmer die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für einen Arbeitgeber gezielt sperren lassen können. Gemäß § 39e Abs. 6 Satz 5 Nr. 2 EStG-E kann er die Bildung und Bereitstellung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sogar allgemein sperren lassen. In beiden Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln (vgl. § 39e Abs. 6 Satz 6 EStG-E, § 39c Abs. 2 Satz 1 EStG-E). Zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung ist der Arbeitnehmer, der eine Sperrung seiner Lohnsteuerabzugsmerkmale verfügt hat, nicht verpflichtet. Sofern ein Arbeitnehmer die Bereitstellung seiner Lohnsteuerabzugsmerkmale sperrt und keine Veranlagung beantragt, wird für ihn zwar Lohnsteuer, jedoch keine Kirchenlohnsteuer erhoben. Auf der Ebene der Kirchenlohnsteuer könnte es daher zu einer Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen kommen. Auch wenn der Arbeitnehmer in der Praxis auf Grund der für ihn ungünstigen Besteuerung nach Maßgabe der Steuerklasse VI regelmäßig eine Einkommenssteuererklärung abgeben und die Veranlagung beantragen dürfte, sollte für die Fälle der Sperrung der Lohnsteuerabzugsmerkmale eine Veranlagungspflicht gesetzlich geregelt werden.

### 4. Artikel 2 Nr. 26 - § 51a Abs. 2c S. 1, 2, Abs. 2e EStG-E

#### Artikel 2 Nr. 28 - § 52a Abs. 18 EStG-E

#### Verfahren zum Quellensteuerabzug der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Bei den Beratungen über die Einführung der sogenannten Abgeltungsteuer stellte die Erhebung der auf die Kapitalerträge einzubehaltenden Kirchensteuer ein technisches Problem dar. Um die Einfüh-

<sup>2</sup> Vgl. Jens Petersen, „Kirchensteuer kompakt“ S. 86.

<sup>3</sup> BT-Drs. Nr.: 16/6290, S. 63.

<sup>4</sup> BT-Drs. Nr.: 16/10940, S. 5.

zung der Abgeltungsteuer nicht zu verzögern, wurde eine zeitlich eng begrenzte Übergangslösung (§ 51a Abs. 2c EStG, § 51a Abs. 2e EStG) vereinbart. Den steuererhebenden Religionsgemeinschaften wurde aber zugesagt und dies auch als Ziel im Gesetz verankert, „einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems“ einzuführen, „das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft gibt“ (§ 51a Abs. 2e EStG). Als Zeitrahmen für dessen Umsetzung waren zwei Jahre veranschlagt, mithin eine Einführung zum 01.01.2011. Am 03.09.2010 hat die Bundesregierung dem Bundestag einen „Bericht über die Auswirkungen des vorläufigen Verfahrens der Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer sowie dessen Überprüfung mit dem Ziel der Einführung eines umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzugs auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems“ vorgelegt. Dieser Bericht enthält zwei Verfahrensvorschläge für ein automatisiertes Verfahren, die wichtige Vorüberlegungen für die Regelungsvorschläge im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten.<sup>5</sup>

Wir begrüßen den im vorliegenden Gesetzentwurf unterbreiteten Regelungsvorschlag für ein automatisiertes Verfahren grundsätzlich und erachten ihn als zielführend, da er die gleichmäßige Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge und deren Abführung an die konkrete steuererhebende Religionsgemeinschaft im Wesentlichen sicherstellt. Zu den Vorschlägen ist im Einzelnen aber folgendes anzumerken:

4.1. § 51a Abs. 2 c EStG-E sieht in seinen Sätzen 1 und 2 unterschiedliche Verfahren zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge vor. Für Abzugsverpflichtete, die kein Kreditinstitut oder keine Versicherung sind, soll das bisherige Übergangsverfahren fort gelten. Hingegen soll für Kreditinstitute und Versicherungen das neue automatisierte Verfahren zur Anwendung kommen. Die unterschiedliche Behandlung der Abzugsverpflichteten wird nicht näher begründet. Den Kirchen scheint daher der Regelungsvorschlag des Bundesrates, der das automatisierte Verfahren für alle Abzugsverpflichteten zur Anwendung bringt und Ausnahmen nur für Härtefälle vorsieht,<sup>6</sup> überzeugender und vorzugswürdig.

4.2. Anders als bei der Kirchenlohnsteuer haben die steuererhebenden Religionsgemeinschaften bei der anonym einbehaltenen Kirchenkapitalsteuer nicht selbst die Möglichkeit im Wege eines Clearingverfahrens die einbehaltende Kirchensteuer dem jeweiligen Kirchensteuergläubiger, nämlich der Landeskirche bzw. der Diözese, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, zuzuordnen.<sup>7</sup> Daher muss im automatisierten Verfahren eine Schnittstelle vorgesehen werden, die die notwendige Zuordnung der Kirchensteuer an die derzeit 69 Kirchensteuergläubiger vornehmen kann.

In § 51a Abs. 2e Nr. 1 EStG-E wird auf die in § 39e EStG gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen hingewiesen. Hierzu zählt die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft. Die insoweit gemäß § 39e EStG hinterlegten Daten beruhen auf den von den Meldebehörden übermittelten Religionsschlüsseln. Diese bundeseinheitlichen Religionsschlüssel unterscheiden aber in Bezug auf die evangelische und katholische Kirche nicht zwischen den konkreten Steuergläubigern.

Wie oben dargelegt muss jedoch auch die Kapitalertragkirchensteuer dem konkreten Steuergläubiger zugewiesen werden. Dies sind im evangelischen Bereich 22 steuererhebenden Körperschaften, im katholischen Bereich 27. Insofern bedarf es noch der Präzisierung, damit die

<sup>5</sup> BT Drs. Nr.: 17/2856, S. 12 ff.

<sup>6</sup> BR Drs. Nr.: 253/11, Nr. 15, S. 15 ff.

<sup>7</sup> Steuergläubiger ist diejenige Körperschaft, in deren Bereich das Mitglied, der Steuerschuldner, seinen Wohnsitz hat. Steuererhebende Religionsgemeinschaften sind hier diejenigen Körperschaften, die die Kirchensteuer unter Inanspruchnahme der staatlichen Steuerverwaltung erheben. Steuerberechtigt sind alle Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, auch diejenigen, die am staatlichen Erhebungsverfahren nicht teilnehmen.

Kirchensteuer auch nach einem „kirchensteuergläubiger-scharfen Religionschlüssel“<sup>8</sup> zugewiesen werden kann.

Bezogen auf den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut müsste in § 51a Abs. 2e Nr. 1 EStG-E klargestellt werden, dass das Bundeszentralamt für Steuern den Kirchensteuerhebesatz der steuererhebenden Religionsgemeinschaft speichert. Zur Erläuterung sollte die Begründung durch einen Hinweis ergänzt werden, dass hierunter die Körperschaften zu subsumieren sind, die vom Recht der Kirchensteuererhebung Gebrauch machen.

4.3. Unentbehrliche Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Übermittlung der ID.-Nr. an den Abzugsverpflichteten. Dieses Datum ist maßgeblich für die korrekte Ermittlung des persönlichen Merkmals der Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und dessen Mitteilung an die Abzugsverpflichteten, auf dessen Grundlage dann die Ermittlung und Abführung der Kapitalertragskirchensteuer erfolgen kann. Da es bereits bestehende Verfahren zum Abruf bzw. zur Mitteilung der ID.-Nr. gibt, soll durch den Verweis auf §§ 22a Abs. 2 und 52 Abs. 38a EStG das für die Rentenbezugsmitteilung geschaffene Verfahren auch für die Kirchensteuererhebung nutzbar gemacht werden.<sup>9</sup> Dabei ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, im Sinne der Verwaltungsökonomie an bereit bestehende Verfahren anzuknüpfen. Der Verweis auf §§ 22a und 52 Abs. 38a EStG sollte trotz der Formulierung „gelten entsprechend“ aber präzisiert werden. Wir schließen uns diesbezüglich dem Vorschlag des Bundesrates an.<sup>10</sup>

4.4. Der Abzugsverpflichtete soll einmal jährlich im Zeitraum zwischen 1. August und 30. September beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist. Der Bundesrat regt an, die Abfrage auf ein festes Datum des Jahres zu beziehen und auch eine anlassbezogene Abfrage zuzulassen.<sup>11</sup> Wir schließen uns diesen Vorschlägen des Bundesrates an.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem Vorliegen des Abfrageergebnisses der Abzugsverpflichtete auf dieser Grundlage die Kirchensteuer abzuführen hat. Die Bundesregierung hat in dem zitierten Bericht darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Kreditwirtschaft die Berücksichtigung einer unterjährigen Veränderung der Religionszugehörigkeit ihrer Kunden zu einem unverhältnismäßig großen Aufwand führen würde.<sup>12</sup> Der Bundesrat hat dies in seinem Vorschlag zu § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 3 EStG-E aufgenommen, indem er festlegt, dass das Abfrageergebnis beim BZSt für den Kirchensteuerabzug des Folgejahres maßgeblich sein soll.<sup>13</sup> Für den Fall, dass diesem Vorschlag gefolgt wird, sollte der Zeitraum für die regelmäßige Abfrage in die letzten Monate des Jahres verlegt werden. Damit würde für das Abzugsverfahren jeweils ein aktuelleres Datum zur Verfügung stehen und die Zeitspanne, in der im Falle von unterjährigen Änderungen der Religionszugehörigkeit ggf. unzutreffende Angaben zur Kirchensteuerpflicht des Betroffenen im Abzugsverfahren Berücksichtigung finden, verkürzt werden.

<sup>8</sup> BT-Drucks. 17/2865 v. 3.9.2010, 13.

<sup>9</sup> Es existieren bereits aktuell zahlreiche Normen, nach denen die ID-Nr. dem Abzugsverpflichteten mitzuteilen sind: für die Datenfernübertragung von Altersvorsorgebeiträgen gemäß § 10a Abs. 2a und Abs. 5 EStG zum Zwecke des Sonderausgabenabzugs beim Sparer; für Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG; bei der Hereinnahme neuer und der Änderung bestehender Freistellungsaufträge nach § 44a Abs. 2a EStG; ab 2013: bei der Meldung von Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen gemäß § 45d EStG, soweit die ID-Nr. dem Kreditinstitut schon vorliegt (ab 2016 in allen Fällen; ab 2012: für die Mitteilung unentgeltlicher Depotüberträge gem. § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG (inkl. der Nummer des Zuwendungsempfängers); bei der Hereinnahme von Erklärungen zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG und deren Meldung an die Finanzverwaltung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 7 EStG (betriebliche Erträge); bei Angehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten seit dem 1.1.2004 - soweit vergeben - deren ausländische Steuer-Identifikationsnummer, vgl. Anwendungsschreiben zur ZIV, BStBl. I 2008, 320, Tz. 12.

<sup>10</sup> BR Drs.: 253/11, S. 15.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> BT Drs.: 17/2865, S. 15.

<sup>13</sup> Ebenda, S. 15.

- 4.5. Die Absätze 2c bis 2e von § 51a EStG-E sollten inhaltlich eine andere Abfolge erhalten. Bisher ist in Abs. 2c und in Abs. 2e EStG-E das Erhebungsverfahren geregelt. Die Veranlagung als Ausnahme vom automatisierten Erhebungsverfahren ist in Abs. 2d EStG-E nur als Ausnahmeregelung für Abs. 2c EStG-E vorgesehen. Der Bundesrat regt an, das Erhebungsverfahren in Abs. 2c zu regeln und die Veranlagungspflicht in Abs. 2d dann auf alle Fälle zu erstrecken, in denen ein automatisiertes Erhebungsverfahren nicht möglich ist.<sup>14</sup> Dieser Vorschlag vermeidet im Gesetzentwurf angelegte Lücken und dient der gleichmäßigen Besteuerung. Wir schließen uns daher dem Vorschlag des Bundesrates an.
- 4.6. § 52a Abs. 18 EStG-E normiert die erstmalige Anwendung der Regelungen von § 51a Abs. 2c-2e EStG-E für die nach dem 30. September 2013 zufließenden Kapitalerträge. Bei der Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge war den steuererhebenden Religionsgemeinschaften die rasche Umsetzung eines automatisierten Verfahrens zum Einzug der Kirchensteuer zugesagt worden, um die Unzulänglichkeiten des Übergangsverfahrens nicht zu perpetuieren. War man zunächst von einer zweijährigen Übergangsphase ausgegangen, so würde sich diese nach den Vorschlägen von Bundesregierung und Bundesrat nun auf mehr als 4 ½ Jahre bzw. 5 Jahre verlängern. Wir bitten daher nachdrücklich, eine erstmalige Anwendung (§ 52a Abs. 18 EStG-E) bereits für Kapitalerträge vorzusehen, die nach dem 31.12.2012 zufließen, damit das automatisierte Abzugsverfahren für die Kapitalertragskirchensteuer am 1. Januar 2013 starten kann.
- 4.7. Grundsätzlich ist zu dem im Gesetzentwurf angeregten automatisierten Verfahren anzumerken, dass die den Abzugsverpflichteten vom BZSt übermittelten Daten, Kirchensteuerpflicht und Kirchensteuersatz, lediglich eine en-Block-Anmeldung der Kirchensteuer ermöglichen. Dies könnte im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 7.8.1985<sup>15</sup> problematisch sein, da die Kirchensteuer ihrer Art nach hinreichend bestimmt sein muss. Mit der vom BZSt gespeicherten und an den Abzugsverpflichteten mitgeteilten Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft wäre ein spezifizierter Kirchensteuerabzug und darauf zurückgreifend eine spezifizierte Steueranmeldung auf Ebene der Abzugsverpflichteten ohne weiteres möglich. Damit könnte auch die nachgeschaltete Datenmeldung des Abzugsverpflichteten an das BZSt (über die für den einzelnen Steuerpflichtigen individuell einbehaltene Kirchensteuer) sowie die Meldung des Aufteilungsschlüssels vom BZSt an das Betriebsstätten-Finanzamt, mithin erhebliche zusätzliche Datenströme und Arbeitsaufwand auf Verwaltungsebene, vermieden werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Prüfbitte des Bundesrates hin. Der Bundesrat bittet um Prüfung<sup>16</sup>, ob das mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Erhebungsverfahren, insbesondere die Datenlieferung an das BZSt, durch das als Option 1 im Bericht an die Bundesregierung<sup>17</sup> bezeichnete Verfahren ersetzt werden kann. Hierdurch würde der Abzugsverpflichtete die Kirchensteuer sofort für den Kirchensteuergläubiger einbehalten und abführen, ohne den „Umweg“ über das BZSt. Er erhielte hierzu zwar auch Kenntnis von der Zugehörigkeit des Gläubigers der Kapitalerträge zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, allerdings nur in verschlüsselter Form und in einer technisch abgeschlossenen Umgebung<sup>18</sup>.

Berlin, den 15. September 2011

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> I R 309/82, BStBl 1986 II S. 42.

<sup>16</sup> BR-Drucks. 253/1/11 v. 3.6.2011, 21 f.

<sup>17</sup> BT-Drucks. 17/2865 v. , 14 f.

<sup>18</sup> Vgl. Petersen, a.a.O., S. 62 ff.